

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZB 12/97

vom

24. Juni 1997

in dem Rechtsstreit

1. Horst A. [REDACTED], R. [REDACTED]straße [REDACTED], B. [REDACTED],

2. ...

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Kollegen, [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

D. [REDACTED] Bank AG, Filiale B. [REDACTED], vertreten durch den Vorstand,
O. [REDACTED]-S. [REDACTED]-Allee [REDACTED], B. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Kollegen, [REDACTED], [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Schramm, Nobbe, Dr. van Gelder und Dr. Müller

am 24. Juni 1997

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten zu 1)
gegen den Beschluß des 5. Zivilsenats des
Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom
17. März 1997 wird auf seine Kosten zurückge-
wiesen.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf
215.056,45 DM festgesetzt.

Gründe:

I.

Das Landgericht hat den Beklagten zu 1) zusammen mit
seiner Ehefrau, der früheren Beklagten zu 2), zur Zahlung
von 215.056,45 DM nebst Zinsen verurteilt. Mit Schreiben
vom 6. Juni 1996 teilten die Beklagten durch Rechtsanwalt
Dr. Stegemann den erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten
der Klägerin mit, daß sie gegen das Urteil des Landgerichts
keine Berufung einlegen wollten. In Wirklichkeit hatten ih-

- 3 -

re zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten einen Tag zu-
vor eine Berufungsschrift eingereicht.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten
durch Beschluß vom 17. März 1997 als unzulässig verworfen
und ausgeführt: Das anwaltliche Schreiben vom 6. Juni 1996
enthalte seinem Inhalt nach einen Rechtsmittelverzicht. Die
Berufungsschrift beeinflusse den objektiven Erklärungswert
des Schreibens nicht, da sie den erstinstanzlichen Prozeß-
bevollmächtigten der Klägerin zu einem späteren Zeitpunkt
zugegangen sei.

Der Beklagte zu 1) rügt die Verletzung seines Grund-
rechts auf rechtliches Gehör. Das Berufungsgericht habe ihm
keine Gelegenheit zur Äußerung zu dem Verwerfungsantrag der
Gegenseite vom 20. Februar 1997 gegeben. Andernfalls hätte
er schon damals vortragen lassen, daß Rechtsanwalt Dr. S-
[REDACTED] zur Abgabe einer Rechtsmittelverzichtserklärung
nicht bevollmächtigt und auch nicht der erstinstanzliche
Prozeßvertreter der Beklagten gewesen sei.

II.

Die nach §§ 519 b Abs. 2, 547, 577 ZPO statthafte so-
fortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Der an-
gefochtene Beschluß beruht weder auf einer Verletzung
rechtlichen Gehörs, noch ist hinreichend dargetan, daß die
Rechtsmittelverzichtserklärung ohne Vollmacht der Beklagten
abgegeben wurde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Allerdings ist der betroffenen Partei vor der Verwerfung der Berufung im Beschlußwege i.S.d. § 519 b ZPO rechtliches Gehör zu gewähren (siehe dazu BGH, Beschluß vom 29. Juni 1993 - X ZB 21/92, NJW 1994, 392 m.w.Nachw.). Diese Pflicht hat das Berufungsgericht nicht verletzt. Zwar läßt sich nicht feststellen, daß den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten die Verfügung des Berichterstatters mit der Aufforderung zur Stellungnahme zugegangen ist. Auch wenn demzufolge ein gerichtlicher Hinweis auf den Verwerfungsantrag der Gegenseite vom 20. Februar 1997 mit einer damit verbundenen Fristsetzung zur Stellungnahme fehlt, so steht aber unstreitig fest, daß die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten den bestimmenden Schriftsatz der Klägerin sofort erhalten haben. Da zwischen der Antragsstellung und dem angefochtenen Beschluß des Berufungsgerichts rund vier Wochen liegen, haben die Beklagten auch ausreichend Gelegenheit erhalten, sich zu dem Vorbringen des Gegners zu äußern.

Soweit der Beklagte zu 1) im Beschwerdeverfahren behauptet hat, die Rechtsmittelverzichtserklärung sei von Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] ohne Vollmacht der Beklagten abgegeben worden, fehlt es an einem ausreichend substantiierten Sachvortrag. Zwar kann grundsätzlich der Vortrag auch eines unüblichen oder ungewöhnlichen Sachverhalts solange als Entscheidungsgrundlage dienen, wie nicht ein erheblicher Gegenvortrag durch die andere Partei erfolgt. Hier hat die Klägerin sich aber ausdrücklich auf das Schreiben von Rechtsanwalt Dr. S. [REDACTED] berufen. Damit ist vorgetragen, daß die Beklagten zum damaligen Zeitpunkt unmittelbar vor dem Abschluß eines Kaufvertrages standen und dieses Vorhaben durch Vollstreckungsmaßnahmen der Klägerin möglicher-

weise gefährdet worden wäre. Aus diesem Grund sollte der Rechtsmittelverzicht die Klägerin dazu bewegen, bis zur Durchführung des genannten Rechtsgeschäfts auf die zwangsweise Durchsetzung der titulierten Forderung zu verzichten. Dieser konkrete Sachvortrag läßt ohne weiteres darauf schließen, daß die Beklagten Rechtsanwalt Dr. Stegemann einen Auftrag zur Abgabe der Rechtsmittelverzichtserklärung erteilt haben. Da der Beklagte zu 1) demgegenüber einen unwahrscheinlichen Sachverhalt vorträgt, war er gehalten, sein pauschales Bestreiten einer Vollmachtserteilung zu ergänzen. Dieser Pflicht ist er nicht nachgekommen.

Die sofortige Beschwerde war daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Schimansky

Dr. Schramm

Nobbe

Dr. van Gelder

Dr. Müller ,